

Betriebsstätte: StALU MS 51 571/1645-1/2018
PROKON Regenerative Energien eG

Antragsteller: Kirchhoffstraße 3
25524 Itzehoe

Antragseingang: 29.03.2018 (geändert 03.04.2020)

Projekt: 4 WEA GE 5.5 - 158
Kreis: Vorpommern-Greifswald
Gemeinde: Nadrensee

GenehmigungsNr.:

Bearbeitet durch: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
 Mecklenburgische Seenplatte, Dezernat 51

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (UVP- Vorprüfung) nach § 7 Abs. 2 UVPG für die Errichtung und den Betrieb von vier WEA am Standort Nadrensee

1. Allgemeine Merkmale des Vorhabens mit Relevanz für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Größen- und Leistungswerte

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs GE 5.5 - 158 (Turmbauart: Stahl-Beton-Hybridturm) mit folgenden Größen- und Leistungswerten:

- Nabenhöhe: 161m (Gesamthöhe: 240 m)
- Leistung: 5,5 MW (Gesamt: 22 MW)

Lage des Vorhabens

Die Anlagen befinden sich im Außenbereich der Gemarkung Nadrensee, Flur 1, Flurstücke 1/1, und 53/5 . Sie liegen in der Gemeinde Nadrensee im vorgesehenen Windeignungsgebiet 51/2015 Krackow-Nadrensee und damit am südlichsten Rand des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Die Nutzungsstruktur ist im wesentlichen durch eine intensive Ackernutzung gekennzeichnet.

Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Änderungen oder Verlegungen von Gewässern, Einleitungen in Oberflächengewässer oder die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser sind vorhabenbedingt nicht notwendig. Der Umfang der Neuversiegelung beträgt etwa 1.964 m². Diese setzen sich aus der Versiegelung der Anlagenstandorte zusammen. Zusammen mit den Erschließungswegen sowie der Errichtung von Kranstellflächen (Teilversiegelung) ergibt sich eine gesamte Flächeninanspruchnahme von etwa 17.134 m².

Umweltverschmutzung und Belästigungen

Stoffeinträge in Boden oder Gewässer sind im ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb nicht zu erwarten. Luftschadstoffemissionen wie z.B. Staub gehen vom Betrieb der Windkraftanlagen nicht aus. Auswirkungen von Schall- und Schattenemissionen wurden gutachterlich untersucht und wurden für diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls berücksichtigt.

2. Wirkfaktoren des Vorhabens sowie Festlegung der Untersuchungsräume

Wirkfaktoren	Wirkfaktoren sind Auswirkungen von Anlagen, die Einfluss auf die Umgebung haben können. Auswirkungen können anlagebedingt, baubedingt, betriebsbedingt oder durch Havarien aufgrund eines nicht ordnungsgemäßen Zustandes oder Betriebs der Anlage entstehen. Baubedingte Auswirkungen entstehen z.B. durch die Baufeldfreimachung, die Errichtung von Zufahrten, Befahrung der Fläche mit schweren Baufahrzeugen oder durch die allgemeine Bautätigkeit. Sie sind temporär und beschränken sich auf die Bauphase der Anlagen. Anlagebedingte Umweltauswirkungen sind während der gesamten Betriebszeit der Anlagen möglich. Hierzu zählen z.B. die Wirkungen auf den Boden durch die Fundamente, Kranstellflächen oder die Zufahrtswege. Auch die Anlagen selbst erzeugen Wirkungen wie z.B. visuelle Wirkungen auf das Landschaftsbild oder Scheuchwirkungen für Tiere. Betriebsbedingte Wirkungen sind Umweltauswirkungen, die mit dem Betrieb der Anlage unmittelbar verbunden sind. Hierzu zählen insbesondere akustische Wirkungen (Schall), Wirkungen durch Schattenwurf, oder Kollisionsgefährdung aufgrund rotierender Elemente (Rotoren). Im Havariefall kann eine ungewollte Schadstoffemission z.B. durch Brand oder die Freisetzung von Betriebsmitteln z.B. Schmierstoffe entstehen.
Festlegung der Untersuchungs-räume	Für die Abschätzung des vorhabenspezifischen Besorgnispotenzials auf die untersuchten Schutzgüter ist es erforderlich, dass von der Genehmigungsbehörde ein Untersuchungsraum definiert wird, der den Prüfumfang adäquat eingrenzt. Bezogen wurde sich auf die nach Einschätzung des STALU MS maximalen Reichweiten der Wirkfaktoren des Vorhabens die zu erwarten sind. Zur Eingrenzung des Untersuchungsgebietes werden folgende Untersuchungs-räume bestimmt (untergliedert in die für diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls relevanten Untersuchungsgegenstände): <ul style="list-style-type: none"> - Boden, Wasser: Eingriffsfläche zzgl. 200m (Umfallhöhe, Rotorbereich) - Pflanzen/Biologische Vielfalt/Biotope: 500 m (in Anlehnung an die "Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträgern und vergleichbare Vertikalstrukturen ") - Mensch: Einzelfallbezogen/jeweilige Immissionsorte (Schattenwurf, Schall) - Bodendenkmale/Denkmale und sonstige Kultur- und Sachgüter: unmittelbarer Eingriffsort - Schutzgebiete: 6 km um den jeweiligen Anlagenstandort (In Anlehnung an den größten Mindestabstand zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Brutvogelarten lt. dem "Helgoländer Papier ") <p>Außerhalb des Untersuchungsraumes sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p>

3. Prüfung der Kriterien nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG				
Schutzgebietskategorie nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG		Gutachterliche Einschätzung lt. Antragsunterlagen	Überprüfung und fachliche Einschätzung der Genehmigungsbehörde einschließlich der Begründung , ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung)	Bei Vorliegen von besonderen örtlichen Gegebenheiten: Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen die eine UVP-Pflicht begründen (Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung)
2.3.1.	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	"nicht betroffen"	<p>1. Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Hohenholzer Forst und Kleingewässerölandschaft Kyritz" (Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 0,12 km, Größe: 1.537 ha) Das GGB stellt einen Biotopverbund dar. Es ist eine agrarisch geprägte Kleingewässerlandschaft mit besonderen Habitatsprüchen für Rotbauchunke und Kammmolch. <i>Beeinträchtigungen der Arten gemäß Art. 4 der Richtlinie 2009/147/RG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG Biber, Fischotter, Rotbauchunke, Kammmolch und Große Moosjungfer können durch Überbauungen von Gewässer- bzw. wesentlichen Gehölzstrukturen hervorgerufen werden.</i></p> <p>2. GGB "Schwarzer Tanger" ist ca. 1,3 km entfernt und umfasst 142,05 ha.</p> <p>3. GGB "Storkower Os und östlicher Bürgersee bei Penkun" befindet sich mit einer Größe von 187 ha in einer Entfernung von 2,9 km</p> <p>4. SPA "Randowtal" umfasst 1.242 ha und liegt ca. 3.8 km nordöstlich vom Vorhabengebiet.</p> <p>Weitere Natura-2000 Schutzgebietsausweisungen sind in einem Umfeld von 6 km nicht vorhanden.</p> <p>Durch die Errichtung der WEA außerhalb der GGB sind keine Beeinträchtigungen zu besorgen.</p> <p>Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.</p> <p>Es werden keine direkten Eingriffe in Natura 2000-Gebiete vorgenommen. Das potentielle Eignungsgebiet ist als Nahrungshabitat nicht attraktiver als die GGB.</p>	<p>Entfällt</p> <p>Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.</p>

Schutzgebietskategorie nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG		Gutachterliche Einschätzung lt. Antragsunterlagen	Überprüfung und fachliche Einschätzung der Genehmigungsbehörde einschließlich der Begründung , ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung)	Bei Vorliegen von besonderen örtlichen Gegebenheiten: Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen die eine UVP-Pflicht begründen (Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung)
2.3.2.	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	<i>"nicht betroffen"</i>	alle vorhandenen Gebiete bereits in 2.3.1 erfasst	Entfällt Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.
2.3.3.	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	<i>"nicht betroffen"</i>	keine im Umfeld des Vorhabens vorhanden	Entfällt Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Schutzgebietskategorie nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG		Gutachterliche Einschätzung lt. Antragsunterlagen	Überprüfung und fachliche Einschätzung der Genehmigungsbehörde einschließlich der Begründung , ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung)	Bei Vorliegen von besonderen örtlichen Gegebenheiten: Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen die eine UVP-Pflicht begründen (Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung)
2.3.4.	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	"nicht betroffen"	keine im Umfeld des Vorhabens vorhanden	Entfällt Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.
2.3.5.	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	"nicht betroffen"	Im 5 km-Radius befinden sich: 1. Waldsoll im Hohenhorster Forst 2. Förstereibruich im Hohenholzer Forst 3. Trockenhang bei Nadrensee 4. Oszug bei Storkow	Entfällt Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.
2.3.6.	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	"nicht betroffen"	keine im Umfeld des Vorhabens vorhanden	Entfällt Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.
2.3.7.	gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	"nicht betroffen"	Im direkten Umfeld des vorgesehenen WEG befinden sich eine Vielzahl von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG. Allerdings unterliegt keines dieser Biotop den Restriktionskriterien (Abstand < 200 m zur WEA, > 5 ha). Folgende Biotop befinden sich innerhalb eines 200 m-Radius um eine WEA: 1. 0610-212B5037 - temporäres Kleingewässer; trocken gefallen; Phragmites-Röhricht; Flutrasen; Hochstaudenflur; verbuscht; Weide (0,1234 ha) 2. 0610-212B5026 - Feuchtgrünland; aufgelassen; Phragmites-Röhricht; Staudenflur (0,1548) Durch die Lage der Biotop außerhalb des WEG sind keine Beeinträchtigungen zu besorgen.	Entfällt Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.
2.3.8.	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	"nicht betroffen"	MV_WSG_2651_05 Storkow ist in einer Entfernung von ca. 1,5 km das nächstgelegene WSG.	Entfällt Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Schutzgebietskategorie nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG		Gutachterliche Einschätzung lt. Antragsunterlagen	Überprüfung und fachliche Einschätzung der Genehmigungsbehörde einschließlich der Begründung , ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung)	Bei Vorliegen von besonderen örtlichen Gegebenheiten: Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen die eine UVP-Pflicht begründen (Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung)
2.3.9.	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	"nicht betroffen"	Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um kein Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.	Entfällt Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.
2.3.10.	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	"nicht betroffen"	laut LEP 2016 keine Zentren im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens Keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte im näheren Umfeld.	Entfällt Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.
2.3.11.	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	"nicht betroffen"	Auswirkungen durch den Bau und den Betrieb der WEA sind aufgrund der Entfernungen zu den betreffenden Objekten nicht zu besorgen. Eine Veränderung des Wasserhaushaltes und eine Flächeninanspruchnahme finden nicht statt, desweiteren sind weder stoffliche Immissionen noch Erschütterungen zu erwarten. Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.	Entfällt Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.
Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls				
Die Vorprüfung ergibt, dass nach den Maßstäben des § 7 Abs. 2 UVPG in der aktuell gültigen Fassung keine UVP-Pflicht für dieses Vorhaben besteht.				

Schutzgebietskategorie nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG	Gutachterliche Einschätzung lt. <i>Antragsunterlagen</i>	Überprüfung und fachliche Einschätzung der Genehmigungsbehörde einschließlich der Begründung , ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung)	Bei Vorliegen von besonderen örtlichen Gegebenheiten: Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen die eine UVP-Pflicht begründen (Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung)
---	--	--	--